

SATZUNG

über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe im Gebiet der Gemeinde Dahlem

vom 19. August 2015
(Inkrafttreten: 01.01.2016)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW Seite 208) und der §§ 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 18. August 2015 folgende Übernachtungsabgabensatzung beschlossen:

§ 1

Abgabengläubiger

Die Gemeinde Dahlem erhebt nach dieser Satzung eine Übernachtungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Abgabengegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungsabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer privaten entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb; dies gilt unabhängig davon, ob die Übernachtungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jede Einrichtung, die gegen Entgelt vorübergehend eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz und ähnliche Einrichtung).
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Eine private entgeltliche Übernachtung liegt nicht vor, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig

verbunden ist. Dies setzt voraus, dass ohne die entgeltliche Übernachtung die berufliche, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit des Beherbergungsgastes nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte (zwingende berufliche Veranlassung).

- (4) Der Beherbergungsgast kann die zwingende berufliche Veranlassung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklären. Diese Erklärung ist zu belegen, z. B. durch Vorlage einer Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die Vorlage einer amtlich vorgeschriebenen Eigenbescheinigung. Die zwingende berufliche Veranlassung ist für jeden Beherbergungsgast gesondert zu belegen. Der Beherbergungsbetrieb kann davon absehen, sich eine gesonderte Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung vorlegen zu lassen, wenn die Buchung der Übernachtungsmöglichkeit vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Beherbergung privaten Zwecken dient. Der Beherbergungsbetrieb muss die Fälle, in denen er von der Vorlage einer gesonderten Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung absieht, dokumentieren.

§ 3

Abgabenschuldner, Abgabentrachtungsschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Abgabentrachtungsschuldner im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAG NRW in Verbindung mit § 43 Satz 2 Abgabenordnung (AO) ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.
- (3) Der Abgabentrachtungsschuldner hat als eigenständige Schuld die Abgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes einzubehalten und an die Gemeinde Dahlem zu entrichten. Betreiben mehrere Personen einen Beherbergungsbetrieb, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Abgabenschuldner und Abgabentrachtungsschuldner sind echte Gesamtschuldner im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAG NRW in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 AO. Die Abgabentrachtungsschuld steht der Abgabenschuld gleich.

§ 4

Keine Abgabspflicht

Nicht der Abgabspflicht unterliegt der Aufwand des Beherbergungsgastes für private entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, wenn

1. die Beherbergung aufgrund angeordneter Maßnahmen der Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr (Vermeidung einer Obdachlosigkeit) erfolgt,
2. die Beherbergung einen Wohnsitz im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Dahlem begründet oder
3. die Beherbergung ununterbrochen länger als zwei Monate im selben Beherbergungsbetrieb stattfindet, ab dem Beginn des dritten Monats dieser Beherbergung.

§ 5

Bemessung der Übernachtungsabgabe

Die Übernachtungsabgabe beträgt ganzjährig je Gast und Übernachtung 1,00 €.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird eine ermäßigte Übernachtungsabgabe pro Übernachtung in Höhe von 0,50 € erhoben.

§ 6

Entstehung des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Übernachtungsleistung.

§ 7

Anzeigepflicht, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Über die Anzahl der Übernachtungen hat der Abgabentrichtungsschuldner beim Steueramt der Gemeinde Dahlem bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlichem Vordruck einzureichen. Diese muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebs oder von seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
- (2) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, in den Fällen des § 2 Abs. 3 und § 3 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Belege nachzuweisen.
- (3) Zur Prüfung der Abgaben in der Abgabenerklärung sind dem Steueramt der Gemeinde Dahlem auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Zahl der Übernachtungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

- (4) Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes der Gemeinde Dahlem auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.
- (5) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Übernachtungsabgabe wird mit Abgabenbescheid gegenüber dem Abgabentrichtungsschuldner festgesetzt und ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 8

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Prüfungsrecht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Gemeinde Dahlem zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 10

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. als Abgabentrichtungsschuldner entgegen § 7 Abs. 1 die Anzahl der Übernachtungen beim Steueramt der Gemeinde Dahlem bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht einreicht oder diese nicht vom Betreiber des Beherbergungsbetriebs oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben ist.
 2. als Betreiber eines Beherbergungsbetriebs entgegen seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 2, in den Fällen des § 2 Abs. 3 und § 3 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Belege nicht nachweist.

3. entgegen § 7 Abs. 3 und Abs. 4 zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung dem Steueramt der Gemeinde Dahlem auf Anforderung sämtliche und ausgewählte Nachweise im Original nicht vorlegt und nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes dies auch nicht auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermitteln.
 4. als Abgabentrichtungsschuldner entgegen § 7 Abs. 5 die Übernachtungsabgabe nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides entrichtet.
 5. entgegen § 9 Vertretern der Gemeinde Dahlem zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass verweigert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. die Steuer entgegen § 7 dieser Satzung nicht kassiert, nicht abführt und nicht den Nachweis darüber führt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 9 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden und mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 12

Erstattung

Behält der Betreiber des Beherbergungsbetriebs vom Beherbergungsgast zu Unrecht die Übernachtungsabgabe ein und entrichtet diese an die Gemeinde Dahlem, erhält der Beherbergungsgast den einbehaltenen und entrichteten Betrag auf Antrag erstattet. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die zwingende berufliche Veranlassung der Übernachtung nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung nicht vor deren Beendigung belegt wurde.

Der Antrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monat nach Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebs beim Steueramt der Gemeinde Dahlem zu stellen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Insbesondere ist die Rechnung oder

Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes vorzulegen, aus der sich die Einziehung der Übernachtungsabgabe ergibt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.